



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2023 Heilbad Heiligenstadt, den 18.01.2023 Nr. 03

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ der Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde auf die Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ... 42

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ... 43

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ... 45
Antrag der Stadt Heilbad Heiligenstadt zur Umsetzung der EG-WRRL an der Beber in den Gewässerabschnitten 10 und 11 (Bereich Günterode) von der Gemarkungsgrenze bis unterhalb OL Günterode

Öffentliche Stellenausschreibung

Straßenwärter (m/w/d) – Bauhof Landkreis Eichsfeld im Liegenschaftsamt ... 46

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ der Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde auf die Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und den Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 10.01.2023 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der

**Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“
(Beschluss-Nr. GV/2022/030 vom 15.11.2022)**

und den Gemeinden

Brehme (Beschluss-Nr. GR-Bre/2022/047 vom 13.12.2022),

Ecklingerode (Beschluss-Nr. GR-Eck/2022/032 vom 30.08.2022),

Ferna (Beschluss-Nr. GR-Fer/2022/035 vom 16.11.2022),

Tastungen (Beschluss-Nr. GR-Tas/2022/028 vom 13.12.2022),

Teistungen (Beschluss-Nr. GR-Tet/2022/045 vom 29.09.2022) und

Wehnde (Beschluss-Nr. GR-Weh/2022/025 vom 16.11.2022)

abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die abgeschlossene Zweckvereinbarung sowie die erforderlichen Genehmigungen amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG, hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.01.2023

Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415) und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201)

sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderats Brehme	vom 13.12.2022
2. des Gemeinderats Ecklingerode	vom 30.08.2022
3. des Gemeinderats Ferna	vom 16.11.2022
4. des Gemeinderats Tastungen	vom 13.12.2022
5. des Gemeinderats Teistungen	vom 29.09.2022
6. des Gemeinderats Wehnde	vom 16.11.2022
7. der Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld	vom 15.11.2022

schließen die Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

und die

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ und ermächtigen diese, mit dem Landkreis Eichsfeld einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen mit einem Träger der freien Jugendhilfe zu schließen, der die dort geregelten Aufgaben erbringt.

§ 2 Finanzierung

Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft die an den Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) erbrachten Zuwendungen durch die Verwaltungsgemeinschaft. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum Stichtag 31.12.2022 gemeldeten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren zur Gesamtzahl der zum vorgenannten Stichtag gemeldeten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden. Der Erstattungsbetrag wird den beteiligten Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung gestellt, sobald diese die Zuwendung an den Leistungserbringer erbracht hat.

§3

Laufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung orientiert sich an der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans des Landkreises Eichsfeld. Sie verlängert sich automatisch um die nächste Förderperiode, wenn sie nicht nach den folgenden Absätzen gekündigt wird. Für den Fall, dass keine Kündigung erfolgt, wird der Stichtag der nach § 2 maßgeblichen Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren auf den 31.12. des der neuen Förderperiode vorangegangenen Jahres angepasst.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans für den Landkreis Eichsfeld ordentlich kündbar (erstmalig spätestens zum 30.06.2027) Maßgebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung bei der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei der/den beteiligten Gemeinden im Fall der Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§4

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§5

Inkrafttreten

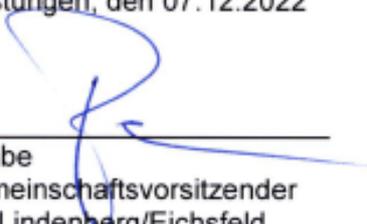
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§6

Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Teistungen, den 07.12.2022

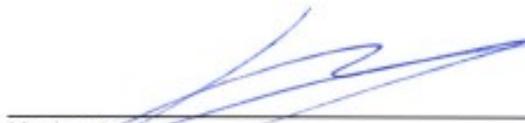

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender
VG Lindenberg/Eichsfeld

Ferna, den 07.12.2022



May
Bürgermeisterin der Gemeinde Ferna

Teistungen, den 07.12.2022



Krukenberg
Bürgermeister der Gemeinde Teistungen

Ecklingerode, den 07.12.2022



Sieber
Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode

Wehnde, den 07.12.2022



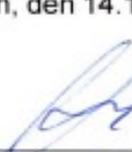
Haushälter
Bürgermeisterin der Gemeinde Wehnde

Brehme, den 14.12.2022



Schotte
Bürgermeister der Gemeinde Brehme

Tastungen, den 14.12.2022



Nolte
Bürgermeister der Gemeinde Tastungen

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Stadt Heilbad Heiligenstadt zur Umsetzung der EG-WRRL an der Beber in den Gewässerabschnitten 10 und 11 (Bereich Günterode) von der Gemarkungsgrenze bis unterhalb OL Günterode

Das Ingenieurbüro Kellner und Partner Beratende Ingenieure mdB plant im Auftrag der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Vorhabensträger) im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers Beber und zur Verbesserung der Gewässerstruktur o. g. Gewässerausbaumaßnahme und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geltenden Fassung, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Projektes geplant:

Mit einer Umsetzung der geplanten Maßnahme kann die Verbesserung der Gewässerstruktur, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zur Vernetzung aquatischer Lebensräume sowie die Ausweisung von Abschnitten der Gewässerentwicklung mit Reaktivierung von Aubereichen erreicht werden. Als weiteres, sekundäres Ziel der Maßnahme kann die Förderung von Retentionsräumen durch die Initiierung des Rückhalts in der Fläche und damit die Verbesserung des Hochwasserschutzes realisiert werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche der Beber auf einer Länge von ca. 1,2 km erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff ein wesentlicher Biotopwertzuwachs zu verzeichnen ist. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), in der zuletzt geltenden Fassung im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld (www.kreis-eic.de/) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.01.2023

Der Landrat

Öffentliche Stellenausschreibung

Straßenwärter (m/w/d) – Bauhof Landkreis Eichsfeld im Liegenschaftsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen** als

Straßenwärter (m/w/d) – Bauhof Landkreis Eichsfeld

in **Vollbeschäftigung (39 WoStd.)** im **Liegenschaftsamt unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Pflegemaßnahmen im Straßenbereich/Nebenanlagen, Gehölzpflege (Beschnitt und Anwuchspflege, Schaffung von Lichttraumprofil, Sammeln und Entsorgen von Müll/Unrat aus Straßengräben und Nebenanlagen)
- Einsatz der Motorsense zum Freischneiden niedrigen Baumbewuchs
- Verkehrssicherung und Streckenkontrolle (Straßen, Bauwerke und Nebenanlagen, Baumbewuchs, Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen)
- Reparaturmaßnahmen, Ausbesserungen an Fahrbahnen und Bankett (Sicherung Arbeitsstelle, Schlaglochflickung, Wasserschlitz, Bankettregulierung)
- Arbeiten an Brücken und Entwässerungseinrichtungen, Beseitigung von Anlandungen, Freihalten von Druchlässen, Reparatur von Ein- und Auslaufbauwerken, Gullireinigung
- Arbeiten an Böschungen, Seitenbereichen und Gräben, Beseitigung kleinerer Hangrutsche, Sauberhaltung und Nachregulierung von Gräben, Grasschnitt im Bereich von Bäumen, Feldauffahrten
- Arbeiten an Verkehrseinrichtungen, Leitpfosten säubern, richten und aufstellen, Ersatzvornahme Verkehrszeichen und Rohrpfosten ergänzen, nach AO neu, Reparatur von Unfallschäden
- Aufstellen von Kisten für Streumaterial, laufende Kontrolle und Beschickung, Aufstellen von Schneezäunen
- Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte
- Einsatz für andere Fachbereiche, Umzüge o. ä.
- Überwachung der Materialbestände, Vorhaltung Magazin und Lager

Die Bewerber (m/w/d) müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter, Straßen- und Tiefbauer oder über eine artverwandte Ausbildung verfügen.

Einschlägige Weiterbildungen in den o. g. Bereichen sind von Vorteil. Im Fall einer Einstellung muss der Nachweis über den Besitz des Führerscheins der Klasse C, CE innerhalb der ersten 6 Monate erfolgen. Der Besitz eines Ladekranscheins ist von Vorteil.

Gesucht werden selbstständige, verantwortungsbewusste, kommunikative und belastbare Mitarbeiter (m/w/d), die sich auf unterschiedliche Situationen und Aufgaben einstellen können. Organisationsfähigkeit und Konfliktkompetenz werden vorausgesetzt.

Die Eingruppierung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung in die **Entgeltgruppe 4 oder Entgeltgruppe 5 TVöD**.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 05.02.2023 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen, die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html